

247. Münster den 2. Mai 1705. (A. 4. b. Militair-Marsch- u. Reglement.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Publikation eines bei den, während der gegenwärtigen Kriegszeiten, stattfindenden Ein- und Durchzügen der landesherrlichen und fremden Truppen streng anzuwendenden neuen Marsch-, Verpflegungs- und Vorspann-Reglements, wodurch im Wesentlichen verordnet wird:

1. daß die verordneten Marsch-Commissarien von den ein- und durchziehenden Truppen-Commandanten eine genaue Liste über die Stärke ihrer Mannschaft erfordern und darauf wachen sollen, daß nur diese, und zwar gegen Zahlung, die gehörige Verpflegung erhalten;

2. daß sämtliche Officiere fremder und landesherrlicher Truppen auf eigne Kosten sich selbst verpflegen müssen, alle Militairpersonen auch nur freies Obdach, Stalung und Feuer und Licht unentgeltlich verlangen können;

3. daß nur die Unteroffiziere, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und die Soldaten die Naturalverpflegung des Quartierträgers, mittelst einer Mahlzeit und eines Frühstücks nebst 2 Maas Bier p. Tag erhalten sollen, und daß jede Pferde-Ration aus 4 Becher Hafer und 8 Pfund Heu (oder Grünfutter oder statt dessen 2 Becher Hafer) nebst Stroh zur Streue bestehen soll;

4. daß für jede Portion und Ration der in- und ausländischen Cavallerie der Commandant der Truppen, 4 fl. 8 pf. aus deren Traktament, die Landespfenningskammer aber zusätzlich 28 pf. dem Quartierträger vergüten soll;

5. daß für die Verpflegung eines landesherrlichen Infanteristen, halb aus dessen Sold und halb aus Landesmitteln, 1 Blaumüser oder $\frac{1}{6}$ Rthlr., für fremde Infanteristen, aber aus deren Traktament 28 pf. und aus der Pfenningskammer 14 pf. p. Tag vergütet werden sollen;

6. daß beim Durchzug fremder Truppen jedem Regimentstab, jeder Compagnie Infanterie und auf jedesmalige zwei Compagnien Cavallerie, ein 5 bis 6 spänniger Wagen, gegen Vergütung von 28 pf. p. Pferd und Meile gestellt, jedes außerdem nöthige Vorspann-Pferd aber p. Meile mit 1 Blaumüser vergütet werden soll; und daß

der Vorspann nicht über die täglichen Marschquartiere hinaus mitgenommen werden darf;

7. daß die Cavallerie täglich wenigstens 4 Meilen, die Infanterie aber 3 Meilen marschiren müsse, und nur am 4ten Tage Ruhetag halten dürfe;

8. daß an den Quartier-Orten Fourage-Vorräthe von den Beamten beschafft werden, und daß sie sowohl als die Marsch-Commissarien dafür sorgen sollen, daß die Bequartierten nicht reglementswidrig gedrückt werden, und daß Letztere ihre Vergütung von den Truppen-Commandanten vor dem Abmarsch erhalten, und endlich

9. daß, bei Weigerungen der Letztern, oder bei desfalligen u. a. Excessen und Gekkerprellungen der Truppen, die landesherrlichen Civil- und Militair-Behörden zur Anwendung erforderlicher Zwangs- und Gewalt-Mittel ermächtigt sind.

248. Schoenflieth den 26. Mai 1705. (A. 4. b. Landes-Trauer.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Anordnung einer allgemeinen kirchlichen Trauerfeierlichkeit und eines vierzehntägigen Trauergeläutes wegen des Todes Kaiser Leopold I., nebst einer sechswochentlichen Unterlassung aller Musikaufführungen bei Hochzeiten, Kirchweihen, Gastereien u. a. Zusammenkünften. Zugleich werden auch kirchliche Dankgebete für die geschehene Erwählung Kaiser Joseph I. angeordnet.

Bemerk. Eine gleichmäßige Landes-Trauer ist unterm 15. Mai 1711 und resp. am 24. Nov. 1740, wegen Absterben des Kaisers Joseph I. und resp. Kaiser Carl VI., auch am 12. April 1742 (A. 7. b.) ein Landes-Dankfest wegen endlich stattgefundenen Erwählung Kaiser Carl VII. angeordnet worden; des Letztern Tod hat am 6. Februar 1745 (A. 7. b.) die Anordnung einer wiederholten Landes-Trauer, sodann die stattgefundenen Wahl Kaiser Franz I. am 27. October ej. a. (A. 7. b.) die Feierung eines Landes-Dankfestes veranlaßt. — Conf. auch Nr. 542 d. S.